



Ungewisse Zukunft nach Auflösung der Ehe für ein Opfer häuslicher Gewalt

Fall 138 / 1.2.2011. Eine Frau aus Zentralasien* muss um ihre Aufenthaltsbewilligung bangen, nachdem sie den Mut gefasst hat, aus dem gemeinsamen Haus zu flüchten und ihren Ehemann wegen massiven Gewaltübergriffen anzuzeigen.

Schlüsselbegriffe: Auflösung der Familiengemeinschaft [Art. 50 AuG](#) i.V.m. [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#), Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen [Art. 62 lit. d AuG](#)

Person/en: «Katya», 1982

Heimatland: Zentralasiatisches Land* | **Aufenthaltsstatus:** B-Bewilligung

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Katya» flüchtete 2007 aus ihrem Heimatland und reiste in die Schweiz ein, wo sie ein Asylgesuch stellte. Dieses wurde jedoch abgelehnt. Ein Jahr später heiratete sie einen in der Schweiz niedergelassenen EU-Bürger. Das eheliche Zusammenleben war von Anfang an von häuslicher Gewalt, Alkoholmissbrauch und massiver Eifersucht geprägt. An einem Abend kam es zu einem derart massiven Gewaltübergriff, dass eine Polizeiintervention nötig war. «Katya» reichte eine Anzeige ein und kehrte einige Tage später nach Hause zurück, nachdem der Ehemann versprochen hatte, eine Therapie zu besuchen und sein Verhalten zu ändern. Die Versprechen des Ehemannes gingen jedoch ins Leere. «Katya» wurde erneut Opfer eines groben gewalttätigen Übergriffs. Ein Nachbar schaltete die Polizei ein und erneut wurde Anzeige erstattet. «Katya» flüchtete aus dem Haus und entschied, nicht mehr zurückzukehren. Es war ihr bewusst, dass sie durch diesen mutigen Schritt ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gefährden würde. Das Auflösen der Ehe könnte nämlich zu einem frühzeitigen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen, wie es [Art. 62 lit. d AuG](#) vorsieht.

«Katya» steht zurzeit vor einer ungewissen Zukunft. Sie versucht hier ein neues Leben aufzubauen, doch sie kämpft jeden Tag mit der Angst, zu jeder Zeit ihre Bewilligung verlieren zu können. Die Erteilung einer eigenen Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) würde ihr einen Neustart deutlich vereinfachen. Doch aufgrund des grossen Ermessensspielraums der kantonalen Behörden bei der Anwendung dieses Artikels hat «Katya» wenig Grund zu hoffen.

Aufzuwerfende Fragen

- «Katya» ist eine der wenigen Migrantinnen, die den Mut hatte, ihren gewalttätigen Mann endgültig zu verlassen. Aus Angst ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, kehren gewaltbetroffene Migrantinnen in der Regel nach einigen Tagen zu ihrem Ehemann zurück. Der Preis für «Katya's» neu gewonnene Freiheit ist eine grosse Ungewissheit, die täglich auf ihren Schultern lastet. Warum muss eine derart schwierige Entscheidung für ein Opfer häuslicher Gewalt noch zusätzlich durch eine solche Ungewissheit erschwert werden?
- Es liegen bei «Katya» genügend Beweismittel von häuslicher Gewalt nach [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#) vor. Doch dies ist noch keine Garantie für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Denn die Praxis zeigt, dass trotz Vorliegen von Beweismitteln wie Arztzeugnissen oder Anzeigen die kantonalen Behörden aufgrund ihres grossen Ermessensspielraums regelmässig die Anwendung von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) verneinen.

*Das Land ist der Redaktion bekannt

Chronologie

- **2007:** Einreise in die Schweiz (August), Einreichung des Asylgesuches (Oktober)
- **2008:** BFM lehnt das Gesuch ab (Juni)
- **2009:** Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Ablehnung des Asylgesuches (Juni), Heirat mit einem EU-Bürger (August), erster massiver Gewaltübergriff gefolgt von einer Anzeigeerstattung wegen Nötigung (Dezember)
- **2010:** «Katya» kehrt zum Ehemann zurück (Januar), erneut massiver Gewaltübergriff, zweite Anzeigeerstattung und Flucht aus dem gemeinsamen Haus (Mai)

Beschreibung des Falls

«Katya» wuchs in ihrem Heimatland in sehr prekären Verhältnissen auf. Die Mutter war alkoholabhängig und ihr Stiefvater hat sie während der Kindheit brutal geschlagen. Als Erwachsene wurde sie von den Gläubigern ihres Vaters entführt und massiv bedroht. Aus diesem Grund reiste «Katya» in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, welches jedoch abgelehnt wurde.

Zwei Jahre später lernte «Katya» einen in der Schweiz niedergelassenen EU-Bürger kennen. Sie zogen zusammen und heirateten kurze Zeit später. Es stellte sich schnell heraus, dass der Ehemann alkoholsüchtig war. Zusätzlich war er von einer massiven und grundlosen Eifersucht besessen, was zu mehreren Streitigkeiten führte. Die Situation eskalierte häufig in gewalttätigen Übergriffen. Einmal wurde auch eine polizeiliche Intervention notwendig. «Katya» erstattete Anzeige wegen Nötigung und verliess das Haus für einige Tage. Als der Ehemann sich entschuldigt und sich bereit erklärte hatte, sein Verhalten zu ändern und eine Therapie zu besuchen, kehrte sie in den gemeinsamen Haushalt zurück. Die Versprechen waren leider nichts als leere Worte. Einige Monate nach ihrer Rückkehr wurde «Katya» erneut Opfer eines heftigen Übergriffs. Alarmiert durch den Lärm, schaltete ein Nachbar die Polizei ein. Eine zweite Anzeige wurde erstattet. «Katya» verliess zum zweiten Mal den gemeinsamen Haushalt; doch dieses Mal endgültig.

Mit diesem mutigen Schritt wollte «Katya» sich in Sicherheit bringen. Doch ihr war bewusst, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz damit gefährdet ist. [Art. 62 lit. d AuG](#) hält nämlich fest, dass bei Nicht-Einhaltung einer mit der Verfügung verbundenen Bedingung, in diesem Fall die Ehe und das Zusammenwohnen, ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung angeordnet werden kann. Die Angst, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren und ins Heimatland ausgewiesen zu werden, führt dazu, dass viele Migrantinnen, die wie «Katya» von häuslicher Gewalt betroffen sind, es nicht wagen, aus dem Haus zu fliehen. Sie verbleiben im gemeinsamen Haushalt und erdulden die Gewaltausübung weiter. Für «Katya» kam eine Rückkehr zum gewalttätigen Ehemann nicht in Frage, obwohl ihr die verbundenen Risiken bewusst waren. Sie übernachtete vorläufig bei einer Freundin und konnte danach in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Dort wurde sie betreut und beim Aufbau eines neuen Lebens unterstützt. «Katya» wohnt seit kurzem in einer eigenen Wohnung und geht einer Teilzeitstelle nach. Die Angst, von einem Tag zum anderen die Aufenthaltsbewilligung verlieren zu können, prägt jedoch ihren Alltag. Es wäre wünschenswert, wenn die Behörden in solchen Fälle aktiver handeln und die betroffene Person nach einem derartigen Schritt aktiv unterstützen würden. Dies würde auch andere Migrantinnen ermutigen, aus der gewalttätigen Beziehung auszubrechen.

Die Erteilung einer eigenen Aufenthaltsbewilligung nach [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) würde «Katya» die Gelegenheit bieten, in der Schweiz ein neues Leben aufzubauen. Dieser Artikel sieht vor, dass bei frühzeitiger Auflösung der Ehegemeinschaft, der Ehegatte nur dann Recht auf eine eigene Aufenthaltsbewilligung hat, wenn wichtige persönliche Gründe, namentlich häusliche Gewalt, vorliegen. Um eine solche nachzuweisen, fordern die Behörden eine Reihe von Dokumenten, welche unter [Art. 77 Abs. 6 VZAE](#) aufgelistet werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist damit aber noch lange nicht gesichert. Denn die kantonalen Migrationsämter geniessen bei der Anwendung von [Art. 50 Abs. 2 AuG](#) einen grossen Ermessensspielraum, vor allem in der Beurteilung, ob aus den eingereichten Beweismitteln eine genügende „Intensität“ der gewalttätigen Übergriffe hervorgeht. Die Praxis zeigt, dass die Latte hoch angesetzt wird. Aus diesem Grund vermögen die im Fall von «Katya» vorhandenen Beweismittel ihre Erfolgchancen für eine Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht zu erhöhen.

Gemeldet von: Frauenhaus Thun

Quellen: Dossiers der Betroffenen (Prozessgeschichte, Verlaufsakte des Frauenhauses, Gespräche mit Mitarbeiterin des Frauenhauses)

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40
dokumentation@beobachtungsstelle.ch / www.beobachtungsstelle.ch